

1

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.001  
- Am Schützenplatz -

Der Rat der Stadt Hamm hat am 14. Mai 1980 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 03.001 im Bereich des Grundstücks des Schützenvereins Westtünnen südlich der Straße Am Schützenplatz, Gemarkung Westtünnen, Flur 2, Flurstücke 112, 554 - 556 zu ändern.

Der Schützenverein Westtünnen möchte auf einem Ersatzgrundstück westlich des Heideweges und nördlich der projektierten Zelterstraße eine Schützenhalle errichten, da das von ihm bisher genutzte Grundstück südlich der Straße Am Schützenplatz für eine solche Bebauung ungeeignet ist. Es soll veräußert und einer Wohnnutzung zugeführt werden.

Vor Durchführung dieser Maßnahmen ist es erforderlich, den Bebauungsplan Nr. 03.001 und den Flächennutzungsplan im Bereich des Grundstücks des Schützenvereins Westtünnen südlich der Straße Am Schützenplatz zu ändern. Die Nutzung dieses Grundstücks als private Grünfläche wird zugunsten einer Wohnbebauung aufgegeben. Da diese Fläche für die Erweiterung des östlich angrenzenden Friedhofes nicht benötigt wird, ist aus städtebaulichen Gründen diese Änderung sehr erwünscht.

Unter Berücksichtigung des geänderten Wohnraumbedarfs ist für den Änderungsbereich eine maximale II-geschossige Eigenheimbebauung vorgesehen.

Der nach den Hygiene-Richtlinien notwendige Abstand von Gräbern zu Wohngebäuden von mindestens 35 m wird durch die entsprechende Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche eingehalten.

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über eine private Stichstraße. Die erforderlichen Einstellplätze und Garagen können auf den Baugrundstücken selbst errichtet werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist dickgestrichelt umrandet. Er setzt fest:

- Art und Maß der baulichen Nutzung
- Bauweise
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (Hecken)

Die Abwässer werden der zentralen Kläranlage zugeführt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Hamm keine zusätzlichen Kosten.

Hamm, 16. Februar 1981

*Schmidt-Gothan*

Schmidt-Gothan  
Stadtbaurat

*Romer*

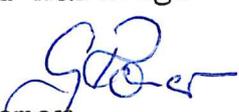
Romer  
Städt. Baudirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes  
Nr. 03.001 und die Begründung  
haben gem. § 2 a (6) BBauG in  
der Zeit vom 21.04. bis einschl.  
21.05.1981 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 2. 6. 1981

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage

  
Römer  
Städt. Baudirektor

